

Die Königliche Regierung ersuche ich demzufolge, die erforderlichen Ermittlungen hinsichtlich der staatlichen Forsten des dortigen Bezirkes unter Benutzung des beiliegenden Formulars eines Fragebogens anstellen und das Ergebnis bis zum 1. Oktober d. J. dem Herrn Regierungs-Präsidenten zustellen zu wollen, der mir alsdann gleichzeitig über die Verhältnisse in den übrigen Teilen des Bezirks berichten wird.“

Der den Revierverwaltern zugestellte Fragebogen hat folgenden Wortlaut:
„Fragen über den Umfang und Wert des Krammetsvogelfanges.“

1. Gehören die Krammetsvögel im dortigen Regierungsbezirke zu den jagdbaren Vögeln?
2. Wieviel Krammetsvögel werden schätzungsmäßig jährlich erlegt?
Auf wie hoch beläuft sich der Wert der jährlich erlegten Krammetsvögel?
3. Werden die Krammetsvögel außer in Dohnen in erheblicherem Umfange auch auf andere Weise, z. B. in Netzen oder mit Feuerwaffen erlegt?

(Wenn bejaht:) Welche Bruchteile der Gesamtzahl der erlegten Vögel mögen etwa auf die einzelnen Erlegungsarten entfallen?

4. a Welcher Prozentsatz von anderen Vögeln mag etwa im Dohnenstiege gleichzeitig mit den Krammetsvögeln gefangen werden?
4. b Welcher Prozentsatz von Krammetsvögeln mag etwa sich so in den Dohnen fangen, daß er nicht alsbald getötet wird, sondern langsam verendet?
5. Ist eine Abnahme der Zahl der jährlich gefangenen Krammetsvögel zu beobachten?
6. Welche Bevölkerungsklassen sind hauptsächlich beteiligt

a) bei dem Fange von	}	Krammetsvögeln?“
b) bei dem Handel mit		

Es ist gewiß von hohem Interesse, das Gesamtergebnis der Beantwortung der gestellten Fragen kennen zu lernen. Sollte höheren Orts eine bezügliche Bekanntmachung erfolgen, so werden wir dieselben auch in unserer Monatschrift zur Veröffentlichung bringen.

Das neue Tiroler Vogelschutzgesetz.

Von F. Anzinger.

Die Unzulänglichkeit des tirolisch-vorarlbergischen Vogelschutzgesetzes war, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse in Südtirol, schon längst bekannt. Unzählige Male wurden Klagen hierüber laut und an die Ausarbeitung und Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes erinnert. Bei diesen Anzifferungen blieb es aber, denn es fand sich niemand, der sich dieser, wie es von vornherein schien, undankbaren Aufgabe unterziehen wollte. Endlich nahm sich der energische Obmann des

tirolisch-vorarlbergischen Tierschutzvereines, Redakteur J. Tschugmel, der Sache an, lud im Winter 1896/97 den Ausschuß des hiesigen Jagd- und Vogelschutzvereines und unseres Vereines für Vogelfunde zu diesbezüglichen mehrmaligen Beratungen ein, und in einer der letzten gelang es uns, über das „Wie“ der Abhilfe einig zu werden. Der Entwurf für ein neues Gesetz wurde ausgearbeitet, eine überzeugende Einbegleitung hierzu verfaßt und nunmehr das Ganze, begleitet von unseren hoffnungslosen Wünschen, dem Tiroler Landtag übermittelt. Lange wurde an unserem Entwürfe herumgedoktert, ohne vorher unsere weitere Meinung anzuhören, und nachdem einige mutmaßliche Mängel beseitigt und an dessen Stelle entsprechende Schnitzer eingefügt waren,¹⁾ wurde der Entwurf als sanktionsreif dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

Nach einer zweijährigen Ablagerung daselbst (man versuchte wahrscheinlich die für den italienischen Landesteil überaus einschneidende Wirkung des Gesetzes zu mildern, ohne jedoch zu einem Resultate zu gelangen) wurde unsere Vorlage vollinhaltlich zum Gesetze erhoben. Der Inhalt desselben lautet:

Gesetz vom 18. Juni 1899,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Zerstören oder Ausheben der Nester und Brutstätten, das Ausnehmen der Eier und der jungen Brut aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Arten, sowie der Verkauf solcher Nester, Eier und junger Vögel ist verboten.

§ 2. Das Fangen und Töten der im Anhange benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gebührenfrei gestattet.

Alle übrigen wildlebenden Vögel dürfen, insofern dieses Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt (§§ 3 und 11), nur während der Zeit vom 15. September bis Ende Dezember jeden Jahres nach erlangter behördlicher Bewilligung und unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes unter der Voraussetzung gefangen oder getötet werden, daß der Grundeigentümer oder dessen Stellvertreter keine berechtigte Einsprache erheben.

Das Erlegen der nützlichen wildlebenden Vögel mit Schußwaffen ist während der Zeit vom 1. September bis Ende Dezember, der schädlichen aber zu jeder Zeit ohne behördliche Bewilligung mit Zustimmung der Jagdberechtigten und unter Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

¹⁾ Siehe weiter unten.

§ 3. Der Einzelfang von Stubenvögeln nächst den Wohnhäusern und in Gärten mittels sogenannter „Schläge“ ist auch während der Schonzeit, jedoch außer der Brutzeit, ohne behördliche Bewilligung gestattet.

Auch dürfen Vögel, welche durch fortgesetztes oder scharenweises Einfallen den Wein-, Obst- oder Gemüsegärten, bestellten Feldern, Saat- und Pflanzschulen oder der noch nicht eingebrachten Ernte Schaden zufügen, von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, sowie von deren Beauftragten in den in diesem Gesetze erlaubten Fangarten zu jeder Zeit, ohne behördliche Bewilligung gefangen und getötet oder mit Schußwaffen erlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur mit Zustimmung des Jagdberechtigten.

§ 4. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) Schlingen jeder Art, sowohl Boden- als Baumschlingen (Dohnen);
- c) Schnellbögen (archetti) und Kloben;
- d) das Fangen mit dem Käuzchen (civetta);
- e) das Fangen mit Netzen jeder Art, als: Deck- und Stecknetze (Ständenetze), Strichnetze (passate), Zug- und Schlagnetze (reti di tratta) und mit Roccoli;
- f) das Fangen mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende Substanzen beigefügt sind;
- g) das Fangen zur Nachtzeit; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
- h) jede Art des Fanges, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist, oder während der Trockenheit längs der Wassergerinne, an Quellen und Teichen.

§ 5. Die Bewilligung zum Fangen und Töten von Vögeln ist unter der Voraussetzung, daß die Grundeigentümer oder deren Stellvertreter dagegen keine berechtigte Einsprache erheben, über Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat), für die Dauer eines Jahres und für das Gebiet einer bestimmten Gemeinde oder Örtlichkeit derselben mit Bezeichnung der Fangart, sowie unter Anordnung etwaiger besonderer Bedingungen gegen vorherige Entrichtung der Fanggebühr (§ 6) nur an vertrauenswürdige Personen zu erteilen, worüber dem Bewerber eine auf seine Person lautende, mit dem Amtssiegel versehene Urkunde auszufertigen ist.

Von jeder erteilten Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen und die erlegte Fanggebühr an den Landesauschuß einzusenden.

Der Berechtigte hat den öffentlichen Aufsichtsorganen diese Bewilligungsurkunde jederzeit auf Verlangen vorzuweisen und Einsicht in dieselbe zu gestatten.

§ 6. Für die Bewilligung des Vogelfanges ist eine jährliche Gebühr von 5 Kronen zu entrichten.

Die Fanggebühren fließen in den tirolischen Landeshaushalt zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke.

§ 7. Tote Vögel dürfen weder in den Handel gebracht, noch in Gasthäusern verabreicht werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Anhange benannten schädlichen Vögel.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes sind von der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 2 bis 40 Kronen und im Wiederholungsfalle bis zu 100 Kronen, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen oder getöteten Vögel zu konfiszieren, die noch lebenden aber sogleich frei zu lassen.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die konfiszirten Gegenstände fließen in den tirolischen Landeshaushalt zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke.

Gegen Personen, welche wegen Übertretung dieses Gesetzes wiederholt bestraft worden sind, kann auch auf Verlust der erteilten Bewilligung zum Fängen von Vögeln erkannt werden.

§ 9. Die Berufung gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die k. k. Statthalterei, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das k. k. Ackerbauministerium; wenn aber die Berufung gegen ein Straf-erkenntnis gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

§ 10. Die politische Bezirksbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich in der ersten Hälfte September durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschukpersonale, sowie alle Gemeindeaufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung des Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesstelle Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Dagegen kann sie aber auch mit Zustimmung des Landesauschusses aus Kulturrücksichten über Antrag der Gemeindevorstellungen oder der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften den Vogelfang für die Gebiete einzelner Gemeinden oder ganzer Bezirke auf bestimmte Zeit noch mehr einschränken oder auch ganz verbieten.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf das der Jagd vorbehaltenen Federwild.

§ 13. Dieses Gesetz, womit das Landesgesetz vom 30. April 1870, L. G.-Bl. Nr. 37, außer Wirksamkeit gesetzt wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die auf Grund des früheren Gesetzes erlassenen Vogelfangverbote für einzelne Gemeinden oder ganze Bezirke bleiben bis zum Ablauf der betreffenden Fristen in Wirksamkeit.

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister betraut.

Schönbrunn, am 18. Juni 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Rast m. p.

Anhang.

Gypaëtus barbatus L., Bart- oder Lämmergeier.

Die Adlerarten:

Aquila chrysaëtus L., Gold- oder Steinadler. *Haliaëtus albicilla* L., Seeadler. *Pandion haliaëtus* L., Fisch oder Flußadler.

Die Falkenarten:

Falco subbuteo L., Baum- oder Lerchenfalk. *Falco peregrinus* Tunst., Wanderfalk. *Falco aesalon* L., Zwerg- oder Merlinfalk.

Die Habichte:

Accipiter nisus L., Sperber, Finkenhabicht. *Astur palumbarius* L., Hühnerhabicht, Hühnergeier.

Die Milane:

Milvus migrans Bodd. (*M. niger* Briss. sive *ater* Gmel.), schwarzer Milan. *Milvus icinus*, Savi (sive *regalis* Briss.), roter Milan, Gabelweihe.

Die Weißen:

Circus aeruginosus L., Rohrweihe. *Circus cyaneus* L., Kornweihe. *Circus pygargus* L., (*C. cineraceus* Mont.), Wiesenweihe.

Die Eulen:

Bubo ignavus Forst. (*B. maximus* Sibth.), Uhu, Buhu.

Die Raben:

Garrulus glandarius L., Eichelhäher, Gratschen. *Pica rustica* Scop. (*P. caudata* Ray.), Elster, Auster. *Corvus cornix* L., Nebelkrähe, grauer Rabb. *Corvus corone* L., Rabenkrähe, gemeiner Rabb.

Die Würger:

Lanius minor Gm., grauer oder Schwarzstirn-Würger. *Lanius excubitor* L., Raubwürger, Meisenkönig. *Lanius senator* L., rotköpfiger Würger.

Alcedo ispida L., Eißvogel, Martinsvogel.

Cinclus aquaticus L., die Wasseramsel.

Hierzu wird noch Folgendes bemerkt. Dem bekannten Ornithologen Ludwig Br. Lazarini, Obmannstellvertreter des Jagd- und Vogelschutzvereines und mir, als Vertreter des Vereines für Vogelfunde, ward die fachmännische Ausarbeitung des Entwurfes nach den vorherigen Beschlüssen übertragen. Unser Augenmerk war nun unter anderem auch darauf gerichtet, die Schonzeit der Singvögel, mit Rücksicht auf den Massenfang im Wälschtirol, zu verlängern, und wir setzten als Beginn der erlaubten Fangzeit den 15. Oktober. Hierdurch wäre fast allen Zugvögeln Gelegenheit geboten gewesen, vor der erlaubten Fangzeit fortziehen zu können. Dies wurde vom Landtage verworfen und der im alten Gesetze festgesetzt gewesene 15. September als Beginn der erlaubten Fangzeit beibehalten. Aus unserer neu zusammengestellten Liste schädlicher Vögel wurde der gewiß schädliche und zudem hier sehr häufig vorkommende Dorndreher (*Lanius collurio*) weggelassen, dafür aber die völlig harmlose Bachamsel (*Cinclus aquaticus*)¹⁾ in diese Liste aufgenommen. Würde ich die Namen jener, deren Weisheit diese Änderungen veranlaßten, so würde ich sie hier festnageln.

Im allgemeinen dürfen wir übrigens mit unserem Gesetze zufrieden sein, vorausgesetzt, daß es auch mit der nötigen Konsequenz gehandhabt wird. Es sind erstens alle auf den Massenfang abzielenden Fangvorrichtungen (unter anderem auch die heimischen Dohnen), sowie das Feilbieten toter Singvögel und Verabreichung derselben als Speise verboten und zweitens ist manchem fragwürdigen Individuum die Möglichkeit entzogen, bei einer nach Geld haschenden Gemeinde einen Erlaubnißschein zum Vogelfang erhalten zu können.

Mancher wird mitleidig lächeln und sagen: „Was hilft euch euer Vogelschutzgesetz, wenn die Italiener das Gegenteil thun!“ Das wissen wir leider allerdings nur zu gut; doch sind wir nicht in Italien, sondern in Osterreich und haben als Osterreicher so gehandelt, wie es jeder deutsche Vogelfreund von uns erhoffen durfte.

Die Zwergohreule, *Pisorhina scops* (L.).

Von Rudolf Hermann.

(Nachdruck verboten.)

(Mit Buntbild Tafel XX.)

Unter allen Vögeln erfreuen sich wohl kaum andere einer so geringen Beliebtheit im Volksleben als gerade die Eulen. Dies ist im Hinblick auf diese nützlichen Bewohner unserer Waldungen zu bedauern, jedoch erklärlich, weil sich an

¹⁾ Und *Lanius minor*.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1899

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Anzinger F., Joseph Franz

Artikel/Article: [Das neue Tiroler Vogelschutzgesetz. 331-336](#)